

2415 056

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 418/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rywka Regine F [REDACTED],  
Apt. [REDACTED], [REDACTED], C [REDACTED] Ave., D [REDACTED], C [REDACTED] /Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
25. September 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs,  
Dr. Lang und Gärtner  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des 10. Zivil-  
senats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-  
gerichts Koblenz vom 7. Juni 1977 wird zurück-  
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-  
fahrens trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbe-  
haltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten sowie  
sonstiger Beweismittel und läßt keinen Zulassungsgrund im Sinne  
des § 219 Abs. 2 BBG erkennen.

Die in der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob für die Flucht  
eines Verfolgten von Belgien nach Spanien die in BGH RzW 1962,  
116; 449 entwickelten Grundsätze gelten, stellt sich hier nicht.  
Denn der Tatrichter geht zugunsten der Klägerin von der Zurechen-  
barkeit dieser Flucht und ihrer Folgen aus. Er hält aber für er-  
wiesen, daß die im Vordergrund stehende Schwellung der Beine  
Fett- und Bindegewebsbildungen und damit Teil der verfolgungs-  
unabhängigen allgemeinen Fettleibigkeit sind und die gelegent-  
lichen Schmerzen in der Wirbelsäule und im Unterbauch wegen

68

- 3 -

fehlender Brückensymptome nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden könnten.

Weshalb das Berufungsgericht die Atteste des Dr. Winesanker nicht für beweiskräftig hält, fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Dr. Thum

Fuchs

